

nen Fall der Anschein einer Mausechlei entstehen, sonst leidet die Glaubwürdigkeit des Gerichts. Hierzu werden Aussagen der ESUG-Evaluation erwartet. Diskutiert wurde über gesteigerte Überwachungs- und Aufsichtspflichten bei einem oktroyierten Insolvenzverwalter. Wie weit geht dies? Ist das mit den von der Verwaltung vorgegebenen Pensen überhaupt leistbar? Den „Sanierungs-erlass“ des Finanzministeriums befindet der BFH als gesetzwidrig. Möglicherweise hätte wegen EU-Recht eine umfangreiche Rückabwicklung erfolgen müssen (eine europarechtswidrige Beihilfe?). Der Gesetzgeber hat mit § 3a EStG reagiert, wobei noch nicht klar ist, ob Brüssel das akzeptiert.

**Organhaftung des Altgeschäftsführers für öffentlich-rechtliche Forderungen.** Hierbei handelt es sich um ein schwieriges Thema, das aber wohl

nicht durch das Insolvenzgericht lösbar sein wird. Eine Harmonisierung von Steuer- und Insolvenzrecht ist dringend notwendig. Die Möglichkeit der Begründung von Masseverbindlichkeiten im Rahmen des § 270a InsO sollte nach Sinn und Zweck des Gesetzes eigentlich möglich sein. Es gibt allerdings mehrere Auffassungen dazu. Aus verfahrensrechtlichen Gründen wird darüber nicht vom BGH entschieden. Einzelermächtigungen soll es nach dem Willen des Gesetzgebers aber geben. Es stellen sich etliche Fragen: Wie sind die Anforderungen an den Antrag? Bezeichnung der Verbindlichkeiten? Anknüpfungstatsachen für die gerichtliche Entscheidung?

**Das neue Konzerninsolvenzrecht – eine legale Form des „Forum Shopping“?** Man darf gespannt sein, ob das Problem größere Brisanz entwickelt oder nicht. Durch das Wahlrecht sind

auch die Rechte der Gläubiger tangiert. Die Auswirkungen auf die Insolvenzverwalterlandschaft sind nicht absehbar. Problematisch wird die Abstimmung zwischen den Gerichten, da unmittelbar die Unabhängigkeit von Richter und Rechtspfleger tangiert ist.

Am Ende eines ausgefüllten Tages begaben sich die Teilnehmer mit vielen neuen Informationen versorgt auf die Heimreise. Der herzliche Dank aller Beteiligten für die perfekte Organisation der Veranstaltung gebührt wieder einmal *Beate* und *Gerhard Schmidberger*, die sämtliche Klippen souverän umschiffen haben. Die nächste Gelegenheit für einen fachlichen Besuch in Heilbronn bietet sich am 24. September 2018 zum ZVG-Treff!

Monika Haas  
BDR Baden-W.

## 11. Deutscher Nachlasspflegschaftstag der Hoerner Bank

# Der Laptop im Nachlass als Problemfall

**Die Hoerner Bank AG hat inzwischen zum 11. Mal eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Nachlasspflegschaft veranstaltet. Am 9. März 2018 luden Thomas Lauk und seine Mitstreiter nach Kassel ein. Die äußeren Umstände (Tagungsort und -raum sowie Verpflegung) waren wie gewohnt perfekt. Die fünf Vorträge wurden von echten Könnern gehalten.**

Frau Rechtsanwältin *Risse*, Paderborn, ist selbst erfahrene Nachlasspflegerin und hat die Veranstaltung fachlich mit einer allgemeinen Einführung in das komplexe Gebiet der Nachlasspflegschaft eröffnet. In sehr gut verständlicher Art und Weise hat sie – insbesondere für Neulinge im Bereich der Nachlasspflegschaften – wertvolle Hinweise gegeben.

Nicht nur aufgrund seines Dialekts war es angenehm, dem nächsten Referenten, RA *Dr. Schilchegger* aus Österreich, zum Thema „Verlassenschaftskurator – Nachlasspflegschaft in Österreich“ zu-

zuhören. Nach einer kurzen allgemeinen Einführung in das österreichische Erbrecht (*keine Universalsukzession bei unseren Nachbarn!*) stellte *Dr. Schilchegger* die sieben unterschiedlichen Kuratorien vor. Von praktischer Bedeutung dürfte dieses österreichische Gegenstück zur Nachlasspflegschaft allerdings lediglich für die Teilnehmer aus dem angrenzenden Bayern gewesen sein.

Als dritter Referent hat Notar *Prof. Thomas Reich, Lichtenfels*, über unternehmenssteuerrechtliche Aspekte bei Erbfällen gesprochen. Dieser Vortrag war hochspeziell und nur für einen Bruchteil der Fortbildungsteilnehmer (z.B. für die auch als Insolvenzverwalter in großen Verfahren tätigen Nachlasspfleger) von praktischer Relevanz.

Rechtsanwältin *Dr. Herzog* aus Würselen hat sich als absolute Spezialistin für digitalen Nachlass präsentiert und alle Fortbildungsteilnehmer sehr anschaulich dafür sensibilisiert, dass ein zur Nachlassmasse gehörender Laptop nicht ohne

weiteres vom Nachlasspfleger veräußert werden sollte.

Unser Kollege *Horst Bestelmeyer* hat dann den fachlichen Teil mit seinem Vortrag über aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht in gewohnter Art und Weise beendet, was besonders für alle Rechtspfleger von praktischer Bedeutung war.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass auch die Teilnahme am 11. Deutschen Nachlasspflegschaftstag für die Rechtspfleger eine Bereicherung gewesen sein dürfte. Sicherlich waren nicht alle Themen für unsere Berufsgruppe von praktischer Bedeutung, aber diese Fortbildung ist ja auch für andere Berufsgruppen konzipiert. Wie immer besonders wertvoll war die Möglichkeit mit Kollegen aus anderen Bundesländern ins Gespräch zu kommen, Kontakte zu knüpfen und Erfahrungen auszutauschen.

Dirk Dietzel,  
BDR Thüringen

